

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Staatsekretariat für Wirtschaft
SECO
Ressort Arbeitnehmerschutz
Herr Thomas Bertschy
Effingerstrasse 31
3003 Bern

17. Mai 2011

Parlamentarische Initiative über die Liberalisierung der Öffnungszeiten von Tankstellenshops

Sehr geehrter Herr Bertschy

Mit Schreiben vom 23. Februar 2011 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben uns die Unterlagen zur parlamentarischen Initiative über die Liberalisierung der Öffnungszeiten von Tankstellenshops zugestellt. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Wir begrüßen grundsätzlich die von der Kommission im Rahmen der Behandlung der parlamentarischen Initiative "Liberalisierung der Öffnungszeiten von Tankstellenshops" vorgeschlagene Änderung des Arbeitsgesetzes.

In der Schweiz gilt ein generelles Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot. Bestimmte Gruppen von Betrieben können jedoch durch Verordnung ganz oder teilweise davon ausgenommen und entsprechenden Sonderbestimmungen unterstellt werden. Laut Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz dürfen Tankstellen und Gastbetriebe, ohne behördliche Bewilligung, Arbeitnehmende in der Nacht und am Sonntag beschäftigen. Lediglich Tankstellenshops auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr, die ein Waren- oder Dienstleistungsangebot führen, das überwiegend auf die spezifischen Bedürfnisse von Reisenden ausgerichtet ist, können in der Nacht bis 1 Uhr und am Sonntag bewilligungsfrei Personal beschäftigen. Für alle übrigen Tankstellenshops gilt der Grundsatz des Nacht- und Sonntagsarbeitsverbots.

Im Kanton Solothurn dürfen gemäss § 1 Abs. 2 Bst. d der Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 (BGS 513.431) Tankstellen rund um die Uhr geöffnet haben. In der Praxis werden die Tankstellenshops den Tankstellen gleichgestellt, sofern sie den üblichen Rahmen des Warenangebotes (Zeitung, Zeitschriften, Tabakwaren, u.ä., sowie Autozubehörteile) einhalten. Bei Kontrollen durch die kantonalen Stellen ergeben sich oftmals Abgrenzungsprobleme bezüglich Shop-Konzept und Bewertung der erforderlichen Verkehrsintensität.

Die beabsichtigte Gesetzesänderung trägt dem veränderten Konsumverhalten und dem Bedürfnis, ausserhalb der regulären Arbeitszeiten, gewisse Einkäufe zu tätigen, Rechnung. Gleichzeitig wird damit die Kontrolle durch die kantonalen Arbeitsinspektorate erleichtert. Im Gesetzesvorschlag wird vom Kriterium der Hauptverkehrswege mit starkem Reiseverkehr auf jenes des ho-

hen Verkehrsaufkommens (Hauptverkehrsstrassen) gewechselt. Dadurch wird den Einkaufsgewohnheiten von Pendlern und Nachtarbeitenden entgegengekommen.

Mittels angestrebter Gesetzesrevision soll das Angebot des Sortimentes von Produkten in Tankstellenshops weiterhin auf die spezifischen Bedürfnisse von Reisenden abgestimmt werden. Hierzu gilt aber zu beachten, dass es sich bei den Tankstellenshops um sogenannte Kleinläden handelt, welche sich auf einer beschränkten Verkaufsfläche auf ein Angebot des täglichen Bedarfes spezialisiert haben. In den Weisungen des seco wird denn auch versucht, das Warenangebot zu definieren, welches auf Reisende ausgerichtet ist. Klarheit wird hierdurch jedoch nicht geschaffen. Unklarheit besteht vor allem darin, welches Warenangebot effektiv dem Grundbedarf eines Reisenden entspricht. Wir sind der Ansicht, dass Tankstellenshops kein Vollsortiment anbieten dürfen. Die heutige Praxis sieht eine Beschränkung der Verkaufsfläche auf maximal 120 m² vor. Damit wird der Führung eines Vollsortiments genügend entgegengewirkt. Wir beantragen, dass diese flächenmässige Beschränkung im Gesetz verankert wird.

Wir sind überzeugt, dass durch die Standortbestimmung (Hauptverkehrsstrasse) und die Beschränkung der Ladenlokalfläche keine Gefahr besteht, dass eine massive Erhöhung der Tankstellenshops und damit eine starke zusätzliche Beschäftigung von Arbeitnehmenden in der Nacht und an Sonntagen erfolgen wird. Sofern die wirtschaftliche Rentabilität, infolge der Offenhaltung eines Tankstellenshops in der Nacht und am Sonntag nicht gegeben ist, werden die Tankstellenshopbetreiber von der möglichen Gesetzesrevision kaum Gebrauch machen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Erläuterungen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Christian Wanner
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber